**Checkliste: Betriebsübergang - Kollektivrecht**

|  |  |
| --- | --- |
| **Aufgaben** | **Was ist zu beachten?** |
| **Grundgedanke des § 613a Abs. 1 S. 2 BGB** | * Besitzstandwahrung auf Arbeitsvertraglicher Ebene:   + Geltung eines Tarifvertrags oder einer Betriebsvereinbarung für Arbeitsvertragliche Rechte und Pflichten   + Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung werden Inhalt des Arbeitsverhältnisses mit neuem Inhaber   + Arbeitsvertragliche Rechte und Pflichten dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach Übergang zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden   + keine Geltung der Jahresfrist (§ 613a Abs. 1 S. 3, 4 BGB):     - wenn Rechte und Pflichten bei neuem Inhaber durch anderen Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung geregelt sind     - wenn Tarifvertrag bzw. Betriebsvereinbarung nicht mehr gilt     - wenn bei fehlender Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrags dessen Anwendung vereinbart wird * kollektiv-rechtliche Weitergeltung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen (z.B. wenn Arbeitsverhältnis vor und nach Betriebsübergang von demselben Tarifvertrag erfasst wird) |
| **Kontinuität kollektivrechtlicher Normen** | * Gewährleistung in § 613a Abs. 1 S. 2 BGB durch   + Inhaltsübergang   + Änderungsverbot     - zwingende gesetzliche Regelung     - Verstoß führt zur Nichtigkeit gemäß § 134 BGB     - auch Umgehungsgeschäfte unzulässig     - Änderungen zugunsten der Arbeitnehmer möglich * Durchbrechung der Kontinuität   + Voraussetzungen:     - wenn Erwerber übergegangenen Betrieb in ein bestehendes Unternehmen eingliedert (§ 613a Abs. 1 Satz 3 BGB),     - wenn Recht und Pflichten beim neuen Inhaber durch anderen Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung geregelt und     - wenn beide Parteien tarifgebunden   + Durchbrechung auch zuungunsten des Arbeitnehmers möglich   + Durchbrechung nur mit Wirkung für die Zukunft |